

Stadt Billerbeck

Bauleitplanung für weitere Windenergiestandorte über die vorhandenen Konzentrationszonen hinaus

– Leitlinien –

Vorbemerkung

Gemäß der Arbeitshilfe zum Vollzug des sogenannten „Wind-an-Land-Gesetzes“ vom 03.07.2023 bleibt es der Stadt auch nach Darstellung von Windenergiegebieten durch die Bezirksregierung Münster unbenommen, zusätzliche Flächen positiv zu beplanen.

S. 20 der Arbeitshilfe:

„Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Die Entprivilegierung schließt es allerdings nicht aus, in Bauleit- oder Raumordnungsplänen zusätzliche Gebiete für Windenergieanlagen auszuweisen.“

In § 249 Abs. 4 BauGB (neu) ist klar geregelt, dass eine Mehrausweisung über die Flächenziele des WindBG (1,8% Fläche unter Wind für das Land NRW) hinaus möglich bleibt.

Die Flächenziele sollen nach dem Willen der Landesregierung spätestens bis 2025 erreicht sein – nach Aussagen der Bezirksregierung Münster im Münsterland ggf. sogar bereits Mitte/Ende 2024.

Für die nunmehr nur noch kurz Übergangszeit gibt es ausdrücklich kein „Planungsverbot“ für die Gemeinden. Der Bundesgesetzgeber hat hier im Energiesicherungsgesetz durch Ergänzung des § 245e BauGB Möglichkeiten geschaffen. Dies wurde zwischenzeitlich auch vom Bundesverwaltungsgericht aufgegriffen und unmissverständlich klargestellt, dass eine zusätzliche Flächenausweisung über vorhandene Konzentrationszonen hinaus schon immer möglich gewesen sei. In dem aktuellen Urteil vom 24.01.2023 (Az. 4 CN 6.21) heißt es wörtlich;

„Der Senat neigt allerdings dazu, § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB a. F. über seinen Wortlaut hinaus die Befugnis der Gemeinde zu entnehmen, eine bestehende Konzentrationsflächenplanung und die von ihr bewirkte Ausschlusswirkung unberührt zu lassen und weitere Flächen als bloße Positivflächen darzustellen, ohne erneut eine gesamträumliche Planung vorzunehmen ...“

Artikel 3 der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184 vom 14.07.2023) fügt an § 245e des BauGB einen 5. Absatz an, der die Gemeinden gegenüber der Raumordnung hinsichtlich der Ausweisung weiterer Windstandorte deutlich stärkt:

„Plant eine Gemeinde (...) vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt (Flächenbeitragswert wurde erreicht) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

Mit anderen Worten: wenn der Rat der Stadt Billerbeck über die heute bekannten Konzentrationszonen hinaus weitere Flächen positiv für die Windenergie bereit stellen möchte, kann er das sowohl vor, als auch nach Vorlage der regionalplanerischer Windenergiebereiche durch Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan jederzeit beschließen, soweit damit nicht andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

WoltersPartner wird dazu eine Windpotenzialstudie 2.0 erarbeitet, die Flächen zeigt, die unabhängig von einer Detailprüfung insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes und der Netzanschlussmöglichkeiten (aber auch weiterer Prüfungen zum Immissionsschutz und zu ggf. zu beachtenden Turbulenzabständen) prinzipiell für weitere Windkraftanlagen in Frage kommen könnten. Für einige Flächen liegen ja bereits Anträge vor, deren Bearbeitung durch den Rat zugesagt wurde

Die Stadt Billerbeck hat hier die Planungshoheit, da Flächen außerhalb der Konzentrationszonen (und später außerhalb der Windenergiegebiete des Regionalplans) nicht mehr privilegiert sind und daher nur im Wege einer geordneten Bauleitplanung zu entwickeln sind. Ein Anspruch auf eine derartige Bauleitplanung besteht nach ständiger Rechtsprechung nicht. Zu beachten ist allerdings der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Wenn der Rat der Stadt die ein oder andere Fläche zusätzlich entwickeln lassen möchte, sollte dies nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Die Bedingungen dienen dazu, nur erfolgversprechende Planvorhaben zu fördern und eine möglichst große Teilhabe der Bürger und der Stadt zu sichern. Im Folgenden werden daher folgende Leitlinien zur Projektauswahl vorgeschlagen:

Leitlinien

Begriffsdefinition: Als Bezeichnung für diejenigen, die künftig weitere Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck betreiben wollen, wird hier vereinfachten der Begriff „Interessenten“ benutzt. Diese können Projektentwickler, Investoren, Grundstückseigentümer, Genossenschaften und Betreiber bzw. alles gleichzeitig sein. Entscheiden ist, wer später Vertragspartner der Stadt beim Abschluss des städtebaulichen Vertrags ist.

- Die Vorhabenstandorte der Interessenten müssen sich bezogen auf das Fundament der geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Weißflächen der Windpotenzialanalyse 2.0 (WoltersPartner Stadtplaner GmbH) befinden oder glaubhaft nachweisen, dass die dort zugrunde gelegten Standort- bzw. Abstandskriterien eingehalten werden (z.B. bei Wegfall eines Wohnrechtes).
- Die Interessenten müssen über aller erforderlichen Flächen zur Errichtung einer Windkraftanlage verfügen können. Dies umfasst auch erforderliche Baulasten, nicht jedoch Flächen für Anschlussleitungen, Überfahrten und Überschwenkungen, da hier ein neuer § 11a EEG ab dem 01.01.2024 verbesserte Duldungspflichten einführen wird (Teil des „Solarpaket I“). Soweit Flächen derzeit verpachtet sind, ist eine Einverständniserklärung des Pächters vorzulegen.
- Die Interessenten müssen eine gesicherte Erschließung nachweisen. Dies umfasst ein Konzept für die Zuwegung und eine gültige Netzanschlusszusage, bzw. ein Netzanschlusskonzept, wenn eigene Umspannanlagen geplant sind.
- Die Interessenten müssen alle für eine immissionsrechtliche Genehmigung erforderlichen Gutachten, hier insbesondere Immissionsschutz und Artenschutz, im Einzelfall aber auch Turbulenzgutachten u.ä. auf eigene Kosten ausarbeiten lassen und als Grundlage für den im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Umweltbericht zur Verfügung stellen.
- Die Interessenten müssen für ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erforderliche Flächen verfügen.
- Die Interessenten verpflichten sich, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages alle anfallenden Planungskosten für die Bauleitplanung zu übernehmen.
- Die Interessenten gründen, soweit dies nicht schon geschehen ist, eine Projektgesellschaft mit Sitz in der Stadt Billerbeck.
- Unabhängig von den zur Zeit in Aufstellung befindlichen landesrechtlichen Regelungen eines Bürgerenergiegesetzes erklären die Interessenten verbindlich, dass die in § 6 Abs. 1 EEG vorgesehene kommunale Beteiligung (0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge) geleistet wird.
- Die Interessenten verpflichten sich, frühzeitig der Stadt eine Beteiligungsvereinbarung für Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinde zu offerieren. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Beteiligungsmodell erfolgt nicht. Maßstab ist § 7 Abs, 3 Nr. a bis f des Gesetzentwurfs zum Bürgerenergie-Gesetz NRW. Eine Kombination verschiedener Möglichkeiten ist denkbar:
 - a. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Gesellschaftsanteile,
 - b. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,

- c. die finanzielle Beteiligung der Beteiligungsberechtigten nach § 5 über Anlageprodukte in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Investitionssumme,
- d. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- e. pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohner oder
- f. die Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung.

Variante „c“ ist obligatorisch: Der Projektträger gründet eine haftungsbeschränkende Gesellschaft, an denen Stadt und Bürger ein Gesellschaftsanteil von jeweils 10% (mindestens) angeboten bekommen.

- Die Kosten für die Erneuerung der In Anspruch genommenen Wirtschaftswege und Straßen werden zu 80% durch den Vorhabenträger übernommen.
- Das Vorhaben muss einen räumlichen Zusammenhang („Windpark“) ergeben; 3 Anlagen ergeben einen Windpark (vorhandene, auch grenzüberschreitenden Anlagen werden mitgerechnet).
- Die Stadt Billerbeck behält sich vor, keine weiteren Windkraftanlagenstandorte planerische zu begleiten, sobald das zuständige Bundesministerium das Ziel der Klimaneutralität als „erreicht“ definiert, auch wenn die vorstehenden Leitlinien eingehalten werden / alternativ: ... sobald das zuständige Bundesministerium feststellt, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauchs im Bundesgebiet 80% erreicht hat ... (Hinweis: Stand 2023: 52%).

Für den Entwurf:
Dipl.-Ing. Michael Ahn
Stadtplaner
Coesfeld, 06.11.2023